***Factsheet***

***Junge Menschen brauchen eine armutsfeste eigene Grundsicherung, die Teilhabe und Partizipation sicherstellt***

Mindestens 4,4 Millionen Kinder und Jugendliche sind von Armut betroffen (vgl. dazu Pressemitteilung des Deutschen Kinder und Jugendschutzbunds, August 2018). Mit dieser Schätzung gehen Experten weit über die offizielle Statistik hinaus. Der Grund dafür: Bestehende oder geplante Förderleistungen für Kinder und Jugend­liche – wie die Hartz-IV-Sätze – sind nicht „armutsfest“. Andere Leistungen erreichen arme Familien gar nicht oder werden – wie der Kinderzuschlag – nicht beantragt, weil der Aufwand viel zu hoch ist oder den Betroffenen entsprechende Informationen fehlen.

Zu niedriger Hartz-IV-Regelsatz, widersprüchliche Gesetzeslage

Der bestehende Hartz-IV-Regelsatz ist nicht „armutsfest“, sondern zu niedrig, gerade auch wenn es um die Sicherstellung von (informeller) Bildung und Teilhabe geht. Um Leistungen aus dem Bildungs- und Teilhabepaket (BuT) zu erhalten, ist ein hoher bürokratischer Auf­wand notwendig. Selbst wer diese Hürde schafft, erhält nur unzu­reichende Mittel: So werden beispielsweise nur 10 Euro monatlich bewilligt, um Vereinsbeiträge oder Musikunterricht zu bezahlen.

Je älter Jugendliche werden und je mehr sie versuchen, auf eigenen Füßen zu stehen, desto folgenreicher wirkt sich aus, dass die bis­herige Grundsicherung im SGB II für junge Menschen nicht aus­reicht, um die soziale und kulturelle Teilhabe zu sichern. Der aktuelle Regelsatz im SGB II für Jugendliche zwischen 14 und 18 Jahren beträgt 316 Euro, für unter 25-Jährige im Elternhaus (oder auch nach „nicht genehmigtem Auszug“) sind es 332 Euro. Eigene Zuverdienste werden durch die engen Grenzen auf 100 Euro beschränkt, das An­sparen eines „Startkapitals“ in die Eigenständigkeit ist nicht möglich. Rund 2 Millionen junge Menschen (bis 18 Jahre) im Hartz-IV-Bezug wachsen so als „Teil einer Bedarfsgemeinschaft“ in einer Mangel­situation auf.

Die widersprüchliche Gesetzeslage führt dazu, dass die Phase   
des Übergangs besonders riskant ist: Viele Hilfen im Rahmen des SGB VIII enden bereits mit Erreichen des 18. Lebensjahres. Das SGB II wiederum geht davon aus, dass bis zum 25. Lebensjahr eine Bedarfsgemeinschaft mit den Eltern besteht. Die Ausbildungs­vergütung und anderes „eigenes“ Einkommen werden automatisch auf die Leistungen für die Bedarfsgemeinschaft angerechnet. Gleich­zeitig besteht ein faktisches Auszugsverbot bis zum 25. Lebens­­jahr, das erst aufgehoben wird durch die Bescheinigung des Jugend­amtes, dass ein Zusammenleben nicht mehr möglich ist (etwa weil die Eltern ihr Kind „vor die Tür gesetzt“ haben).

Besonders harte Sanktionsregeln für Jugendliche unter 25 Jahren

Für Jugendliche unter 25 Jahren, die Hartz IV beziehen, sind die Sanktionen härter als für Erwachsene: Beim ersten Regelverstoß, der über ein Meldeversäumnis hinausgeht, sieht das Gesetz eine hundertprozentige Sanktion der Regelleistungen vor. Beim nächsten Verstoß innerhalb eines Jahres kann auch die Miete gekürzt werden. Die Anwendung dieser verschärften Sanktionsregeln im SGB II führt dazu, dass junge Menschen deutlich unter dem Existenzminimum leben, jeglichen Anspruch auf Unterstützung und dadurch gegebe­nen­falls auch ihre Wohnung verlieren. Sie lassen junge Menschen „abtauchen“ und bergen ein hohes Risiko von Wohnungs- und Obdachlosigkeit (siehe Factsheet „Wohnungslosigkeit“).

Eigene Grundsicherung für junge Menschen

Es gibt zurzeit zahlreiche Vorschläge, die Familienförderung zu ändern oder eine Kindergrundsicherung zu schaffen. Ziel muss ein Verfahren sein, das möglichst unbürokratisch das sozio-kulturelle Existenzminimum aller Kinder und Jugendlichen absichert. So schlägt zum Beispiel das Bündnis zur Kindergrundsicherung vor, orientiert am steuerlich anerkannten Existenzminimum allen Kindern und Jugendlichen eine Grundsicherung von 619 Euro zu gewähr­leisten. Dieser Betrag würde dann abhängig vom Einkommen der Eltern abgeschmolzen oder versteuert und bis auf minimal 300 Euro reduziert (das ist die Summe, die Gutverdienende bereits steuerlich geltend machen können).

Der Bundesarbeitsgemeinschaft Katholische Jugendsozialarbeit ist darüber hinaus wichtig, die Situation der jungen Erwachsenen zu verbessern und ihnen den Weg ein selbstständiges (Berufs)Leben besser zu ebenen.

Die Bundesarbeitsgemeinschaft Katholische   
Jugendsozialarbeit fordert:

* die sozio-kulturelle Teilhabe von Kindern und Jugendlichen unabhängig vom Einkommen der Eltern zu fördern und zu sichern.
* bestehende Ungerechtigkeiten und hindernde Bürokratie abzubauen sowie eine kohärente Förderung und Hilfen aus einer Hand für Familien, Kinder und Jugendliche dringend weiterzuentwickeln.
* junge Menschen im Rahmen der Jugendhilfe über das 18. Lebensjahr hinaus zu unterstützen und zu begleiten.
* das faktische Auszugsverbot im SGB II aufzuheben.
* die verschärften Sanktionsregelungen für junge Menschen unter 25 Jahren unverzüglich abzuschaffen.

**Weiterführende Informationen**

Grafiken:

* Hartz-IV-Quote unter 18-Jährige, Monitor Jugendarmut 2018, Seite 2
* Entbehrung statt Teilhabe, Monitor Jugendarmut 2018, Seite 6
* Sanktionen treffen Jugendliche besonders hart,   
  Monitor Jugendarmut 2018, Seite 10